

- Beschluss**  
 **Wahl**  
 **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 32/030/2021**

**öffentlich**

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt Bearbeiter/in: Klages-Kriegel, Catherine	Datum: 22.10.2021 Az.: 32-12
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Ausschuss für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz	15.11.2021	Vorberatung
Kreisausschuss	29.11.2021	Vorberatung
Kreistag	13.12.2021	Beschluss

**17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann**

- |                             |  |  |  |
|-----------------------------|--|--|--|
| Finanzielle Auswirkung      | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen   | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz               | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Die 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann (Anlage 2) einschließlich der zugrundeliegenden Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) wird beschlossen.

Fachbereich: Rechts- und Ordnungsamt  
Bearbeiter/in: Klages-Kriegel, Catherine

Datum: 22.10.2021  
Az.: 32-12

## 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann

### Anlass der Vorlage:

Die Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann vom 04.07.2003 in der Fassung der 16. Änderungssatzung vom 22.03.2021 bedarf hinsichtlich der Gebührensätze für häuslichen Restmüll (sogenannte Kreismischgebühr), kompostierfähige Bioabfälle und kompostierfähige Garten- und Parkabfälle (kommunal) Änderungen mit Wirkung ab dem 01.01.2022.

Es wird eine Senkung des Gebührensatzes für Restmüll um 17,50 €/Mg auf 159,00 €/Mg vorgeschlagen. Eine Erhöhung der Gebührensätze für kompostierfähige Bioabfälle um 1,25 €/Mg auf 114,00 €/Mg und für kompostierfähige Garten- und Parkabfälle (kommunal) um 0,45 €/Mg auf 54,00 €/Mg wird für erforderlich gehalten.

### Sachverhaltsdarstellung:

I.

Das für 2022 zu erwartende Aufkommen an Restmüll, Altholz, Bioabfällen, Garten- und Parkabfällen sowie Altpapier wurde im Vorfeld mit den kreisangehörigen Städten abgestimmt.

Es wird damit gerechnet, dass in 2022 eine Restmüllmenge von 109.500 Mg zur Entsorgung im Müllheizkraftwerk Wuppertal anfällt. Dazu kommt die Verwertung von Altholz aus Sperrmüllfraktionen in einer Größenordnung von 8.900 Mg.

An Bioabfällen wird ein Aufkommen von 32.865 Mg und an Garten- und Parkabfällen von 10.305 Mg erwartet.

Im Bereich der Altpapiersammlung wird ein Aufkommen von 33.550 Mg erwartet.

II.

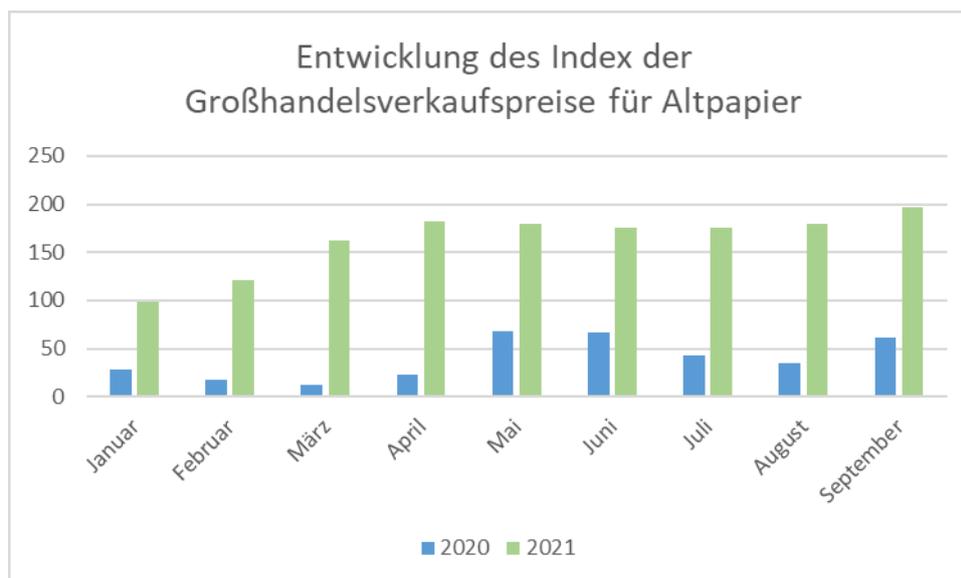
Sämtliche als Restmüll anfallenden Haus- und Sperrmüllmengen aus den kreisangehörigen Städten werden über den EKOCity Abfallwirtschaftsverband einer thermischen Verwertung im Müllheizkraftwerk (MHKW) Wuppertal zugeführt.

Die Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes hat beschlossen, den Entsorgungspreis für die Restmüllentsorgung für das Jahr 2022 für seine Verbandsmitglieder um 4,48 €/Mg auf 140,33 €/Mg anzuheben.

Seitens der kreisangehörigen Städte werden höhere Restmüllmengen von 109.500 Mg (2021: 108.200 Mg) erwartet. Dies bedeutet für den Kreis Mettmann einen gegenüber dem Jahr 2021 um 694.200 € höheren Aufwand von 15.394.200 €.

Die Neuorganisation des Bereichs der öffentlich-rechtlichen Entsorgung ist nunmehr abgeschlossen. Der Ansatz für die Personalaufwendungen in 2022 steigt aufgrund einer überarbeiteten Personalzuordnung, von Höhergruppierungen und der allgemeinen Tarif- und Besoldungsentwicklung von 306.550 € auf 404.550 €.

Sehr positiv ist derzeit die Preisentwicklung auf dem Altpapiermarkt. Noch im vergangenen Jahr musste die Kreismischgebühr um 35,50 € /Mg angepasst werden, da es zu einem erheblichen Preisverfall der Altpapier-Marktpreise in den Jahren 2019 und 2020 gekommen war. Im Jahr 2021 erfolgte dann eine nicht vorhersehbare Kehrtwende. Die Preise im Altpapiermarkt stiegen sehr deutlich an und bewegen sich bis zum heutigen Tag auf einem sehr hohen Niveau.



Da der Altpapier-Marktpreis monatlichen Schwankungen unterliegt und kaum vorhersehbar ist, wird mit einem Durchschnittspreis von 100 € je Mg kalkuliert.

Für die Erlöse aus der Altpapierverwertung (Privathaushalte - Nichtverpackungen) ergeben sich auf dieser Berechnungsbasis für 2022 um 1.374.035 € höhere Vermarktungserlöse in Höhe von 2.119.500 €.

Die Erlöse aus der Vermarktung des Altpapiers von Gewerbebetrieben sind umsatzsteuerpflichtig. Für diesen gewerblichen Altpapieranteil werden Vermarktungserlöse in Höhe von 111.550 € (Kalkulation 2021: 43.000 €) erwartet.

Die Erlöse aus der Vermarktung des Verpackungsanteils sind ebenfalls umsatzsteuerpflichtig. Für diesen Altpapieranteil werden Erlöse in Höhe von 861.200 € (Kalkulation 2021: 565.535 €) erwartet.

Für diese gewerblichen Erträge liegt ein steuerpflichtiger Betrieb gewerblicher Art (BgA) vor. Nach derzeitigem Sachstand muss davon ausgegangen werden, dass der Kreis Mettmann für den BgA Altpapier ca. 150.000 € an Körperschafts-, Kapitalertrags- und Gewerbesteuer zu entrichten hat.

Neben den Erlösen aus der Altpapierverwertung trägt auch eine Rücklagenentnahme in Höhe von 86.308 € aus dem Sonderposten „Gebührenaussgleich Abfall“ zur Entlastung der Kreismischgebühr bei. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen und Kostenunterdeckungen innerhalb von vier Jahren (§ 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes NRW) ist die Entnahme und Verteilung auf mehrere Jahre angemessen.

Neben einem höheren EKOCity Entsorgungsentgelt, den gestiegenen Personalaufwendungen, den positiven Entwicklungen aus dem Altpapiermarkt und leichten Kostenminderungen bei den Müllumschlagstationen auf Grund geringerer Abschreibungskosten, sowie geringerer

Aufwendungen bei der Entsorgung häuslicher Sonderabfälle weist die Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle im Kreis Mettmann für das Jahr 2022 ansonsten nur eine geringfügig veränderte Kostenstruktur auf.

Bei der Ermittlung der Kreismischgebühr für das Jahr 2022 wirken sich vor allem die hohen Erlöse aus der Altpapiervermarktung gebührenermäßigend aus, sodass die Verwaltung vorschlägt, diesen Gebührentarif von 176,50 €/Mg auf 159,00 €/Mg zu senken.

Bei den Bioabfällen sowie Garten- und Parkabfällen steigen die Kompostierungsentgelte auf Grund von Preisanpassungen aus dem Vorjahr, die zunächst nicht weitergegeben wurden. Für die diesbezüglichen Gebührensätze ergibt sich daraus eine leichte Steigerung von 112,75 €/Mg auf 114,00 €/Mg für Bioabfälle und von 53,55 €/Mg auf 54,00 €/Mg für Garten- und Parkabfälle.

Die Anpassung der Gebühren für kompostierfähige Bioabfälle sowie für kompostierfähige Garten- und Parkabfälle ist erforderlich geworden, um eine Kostendeckung insgesamt nicht zu gefährden.

Hinsichtlich näherer Einzelheiten zur Kalkulation der Abfallgebührensätze 2022 wird auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung (Anlage 1) verwiesen.

Der Entwurf der 17. Änderung der Gebührensatzung, die mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft treten soll, ist als Anlage 2 beigefügt.

### **Finanzielle Auswirkung**

Die Haushaltsansätze für den Haushaltsplanentwurf 2022/2023 wurden teilweise noch unter anderen Annahmen kalkuliert. Insbesondere waren die durch EKOCity letztlich geplante Erhöhung des Entsorgungsentgeltes und die Entwicklung des Altpapier-Marktpreises noch nicht bekannt. Die sich aus der aktuellen Entwicklung ergebenden finanziellen Auswirkungen hat die Verwaltung durch Einbringung von Veränderungsanträgen zum Haushalt 2022/2023 in die Ausschussberatungen berücksichtigt.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass eine Kenntnisnahme der Gebührenbedarfsberechnung und zustimmende Beratung der 17. Änderung der Gebührensatzung bereits eine zustimmende Beratung der diesbezüglichen Haushaltsansätze 2022 (einschließlich der mit Anträgen eingebrachten Haushaltsansatzveränderungen) des Produktes 11.01.01 – Entsorgung häuslicher Abfälle – einschließt

### **Anlagen:**

- |          |  |
|----------|--|
| Anlage 1 | Gebührenbedarfsberechnung für die Entsorgung häuslicher Abfälle 2022                     |
| Anlage 2 | 17. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Abfallentsorgung im Kreis Mettmann |